

Vorläufige Einschätzung des heutigen Antrages der spanischen Regierung an den spanischen Senat, die Region Katalonien im Wege des Art. 155 CE zur Einhaltung der spanischen Verfassung zu zwingen

von [Detlef Georgia Schulze](#)

Die spanische Regierung hat heute Mittag – wie angekündigt – ihren Antrag an den spanischen Senat, Art. 155 der [spanischen Verfassung](#) (CE) im Katalonien-Konflikt zur Anwendung zu bringen, vorgestellt. Art. 155 CE lautet:

„**Art. 155.** (1) Wenn eine Autonome Gemeinschaft die ihr von der Verfassung oder anderen Gesetzen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder so handelt, daß ihr Verhalten einen schweren Verstoß gegen die allgemeinen Interessen Spaniens darstellt, so kann die Regierung nach vorheriger Aufforderung an den Präsidenten der Autonomen Gemeinschaft und, im Falle von deren Nichtbefolgung, mit der Billigung der absoluten Mehrheit des Senats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gemeinschaft zur zwangsweisen Erfüllung dieser Verpflichtungen anzuhalten oder um das erwähnte Interesse der Allgemeinheit zu schützen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann die Regierung allen Behörden der Autonomen Gemeinschaften Weisungen erteilen.“

Die Madrider Zeitung [El País](#) hat den 19-seitigen Text des Antrages veröffentlicht. Ich habe den Maßnahmen-Teil (ab S. 12 – unter Aussparung des rechtfertigen Einleitungsteils) gelesen. Unter dem Vorbehalt, daß ich den Text nur gelesen, aber nicht übersetzt habe, gebe ich folgende Zusammenfassung und am Ende eine vorläufige Einschätzung des Vorgehens der Regierung:

1. Die Regierung läßt sich *nicht* pauschal alle „erforderlichen Maßnahmen“ genehmigen, sondern genau die, die in dem Papier stehen.

Ich kann mir gut vorstellen, daß es Leute gibt, die auch den pauschalen Weg für zulässig hielten. Der Wortlaut der Norm ist nicht besonders deutlich.

2. Alle Maßnahmen in Bezug auf die katalanische Regierung sind auf sechs Monate befristet;

das heißt nach meinem Verständnis: Wenn Rajoy nicht innerhalb von sechs Monaten von der nun auf ihn übergehenden Möglichkeit Gebrauch macht, das katalanische (kat.) Parlament aufzulösen, dann ist nach diesen sechs Monat alles wieder wie vorher (von etwaigen Strafverfahren gegen die kat. Regierungsmitglieder an dieser Stelle ab-

gesehen.)

3. Der Verwaltungsunterbau der kat. Regierung – im allgemeinen – bleibt wie bisher bestehen – allerdings – logischerweise mit Weisungs-, Disziplinarrecht usw. – der Zentralregierung (solange, wie sie die Regionalregierung substituiert – siehe Nr. 2; die „solange“-Begrenzung steht da zwar nicht ausdrücklich; aber nur so hat es m.E. juristische Logik).

4. Das Ganze wird anschließend für verschiedene Bereich noch etwas ausgeschmückt.

a) Hinsichtlich der Polizei u.a. dahingehend, daß „gesamtstaatliche (*nacional*) Sicherheitskräfte“ (also *Guardia Civil* und zentralstaatliche Polizei; die Armee [*Fuerzas Armadas*] fällt nicht unter den juristischen Begriff „*Fuerzas y Cuerpos de Seguridad*“) einzelne Zuständigkeiten der Regionalpolizei übernehmen können, falls nötig.

b) Vorhandenen Gelder und künftige Einnahmen der Region dürfen nicht zugunsten der SeparatistInnen ausgegeben werden.

c) Die Zuständigkeiten für Medien und Telekommunikation gehen auf die von der Zentralregierung eingesetzten Instanzen über. Ob das heißen soll, daß in dem Fall – abweichend von der generellen Regel – auch der Verwaltungsunterbau substituiert wird, ist mir – auf die Schnelle – nicht klar.

5. Das Parlament bleibt erst einmal bestehen – darf also auch weiterhin Gesetze beschließen –

a) aber die Parlamentspräsidentin darf bis zur Parlamentsneuwahl keinen neuen Regionalpräsidenten vorschlagen, ein solcher Vorschlag weder debattiert noch über ihn abgestimmt werden.

b) Bestimmte – im kat. Autonomiestatut – vorgesehene Kontrollrechte des kat. Parlaments (gegenüber der kat. Regierung/Verwaltung [?]) gehen auf vom gesamt-spanischen Senat zu schaffende Kontrollorgane über.

c) Diverse rechtlich unverbindlich Möglichkeiten (Vorschläge an die kat. Regierung; bloße Deklarationen) können nicht an die von der Zentralregierung eingerichteten Organe gerichtet werden und müssen sich im übrigen im Rahmen der Verfassung halten.

d) (Neue) Gesetze dürfen aber nicht gegen die Maßnahmen gem. Art. 155 CE gerichtet sein.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, müssen Gesetzesanträge vom Parlamentspräsidium an die Art. 155-Organen übersandt werden, die innerhalb von 30 Tagen prüfen müssen, ob die vorgenannten Regeln eingehalten sind.

6. Dann kommt noch ein langer Abschnitt mit Querschnitts-Vorschriften, die mir beim Querlesen als sehr technisch erscheinen (z.B.: daß die Zentralregierung logischerweise künftig Kontrolle ausübt, was im kat. Amtsblatt erscheint).

Einer – der zehn – Unterpunkte dieses Abschnittes der Maßnahmen betrifft Dauer und Änderungen der Maßnahmen:

++ Sie treten außer Kraft, wenn eine neue kat. Regierung gebildet ist. (Ich verstehe dies zusammen mit Nr. 2 dahin, daß die Maßnahmen schon *vor* Ablauf der sechs Monate außer Kraft treten, wenn schon früher eine neue Regierung gebildet wird.)

++ Die Regierung kann dem Senat Änderungen dieser Maßnahmen vorschlagen.

++ Die Regierung kann die Maßnahmen schon vorher beenden und muß diesenfalls dem Senat darüber informieren.

++ Die Regierung gibt dem Senat nach zwei Monaten einen Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung.

7. Zusammenfassend würde ich sagen:

Das ist keinesfalls besonders repressiv, sondern das, was eine Regierung mindestens machen muß, wenn ein anderes Staatsorgan nicht mehr mitspielen will.

Allein die Medien und Telekom-Regelung [Nr. 4.c)] könnte unter dem Gesichtspunkt der Rundfunkfreiheit problematisch werden. Aber Grundrechte werden durch das Dokument *nicht* eingeschränkt, wenn es der Senat annimmt.

Die große Frage für die weitere Entwicklung scheint mir zu sein:

++ Wird die kat. Verwaltung spüren?

++ Bzw. was könnte sie eigentlich machen, falls sie nicht spüren will? – Denn es fehlt ja bisher – abgesehen allein schon von einer Unabhängigkeitserklärung – (weitgehend) an neuen Gesetzen, die die kat. Verwaltung künftig statt der bisherigen anwenden könnte.

Allein die 39 – [von Raul Zelik erwähnten](#) – kat. Gesetze, die in den vergangenen Jahren vom span. Verfassungsgericht kassiert wurden, konnte also als Gegenstand des Versuchs einer Kraftprobe taugen.

++ Dagegen würde z.B. in den Streik zu treten, um nicht mit den Regierungsbeauftragten zusammenzuarbeiten, nur das Alltagsleben der Bevölkerung in Katalonien verkomplizieren.

7. Wenn die jetzige ‚aseptische‘, administrative Vorgehensweise nicht ausreichen sollte, stünde der Zentralregierung noch Art. 116, 55 CE zur Verfügung:

„**Art. 116.** (1) Ein Organgesetz regelt den Alarm-, den Ausnahme- und den Belagerungszustand sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Einschränkungen.

(2) Der Alarmzustand wird von der Regierung durch eine im Ministerrat angenommene Verordnung für höchstens 15 Tage erklärt. Der Kongreß, der zu diesem Zweck unverzüglich einberufen wird, und ohne dessen Zustimmung die genannte Frist nicht verlängert werden kann, wird hiervon unterrichtet. Die Verordnung bestimmt den territorialen Bereich, auf den sich die Auswirkungen der Erklärung erstrecken.

(3) Der Ausnahmezustand wird von der Regierung durch eine im Ministerrat nach vorheriger Billigung durch den Kongreß angenommene Verordnung erklärt. Die Billigung und die Ausrufung des Ausnahmezustands müssen ausdrücklich die Auswirkungen, den territorialen Bereich auf den er sich erstreckt, und seine Dauer bestimmen; letztere darf dreißig

Tage nicht überschreiten; sie kann jedoch um die gleiche Frist und unter den gleichen Bedingungen verlängert werden.

(4) Der Belagerungszustand wird auf ausschließlichen Vorschlag der Regierung von der absoluten Mehrheit des Kongresses erklärt. Der Kongreß bestimmt den territorialen Bereich, die Dauer und die Bedingungen.

(5) Während des Alarm-, Ausnahme- oder Belagerungszustandes kann der Kongreß nicht aufgelöst werden. Die Kammern gelten als automatisch einberufen, wenn sie sich nicht in einer Sitzungsperiode befinden. Ihre Tätigkeit sowie die der anderen Verfassungsorgane darf während der Dauer dieser Zustände nicht unterbrochen werden. Falls es nach Auflösung des Kongresses oder Ablauf seines Mandats zu einer Situation kommt, die zur Ausrufung eines dieser Zustände führt, so werden die Zuständigkeiten des Kongresses von seinem Ständigen Ausschuß wahrgenommen.

(6) Die Erklärung des Alarm-, Ausnahme- und Belagerungszustandes ändert nicht das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer von der Verfassung und den Gesetzen anerkannten Beauftragten.“

und

„**Art. 55.** (1) Die in den Artikeln 17, 18 Absatz 2 und 3, Artikel 19, 20 Absatz I a) und d) sowie 5, Artikel 21, 28 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 anerkannten Rechte können aufgehoben werden, wenn die Erklärung des Ausnahme- oder Belagerungszustandes gemäß den Bestimmungen der Verfassung beschlossen wird. Artikel 17 Absatz 3 ist davon für den Fall der Erklärung des Ausnahmezustandes ausgenommen.

(2) Ein Organgesetz kann die Art und Weise und die Fälle festlegen, in denen es für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Nachforschungen bezüglich der Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder terroristischer Elemente individuell und mit der erforderlichen gerichtlichen Mitwirkung und der angemessenen parlamentarischen Kontrolle, die in den Artikeln 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 und 3 anerkannten Rechte aufgehoben werden können. Der ungerechtfertigte oder mißbräuchliche Einsatz der im Organgesetz verliehenen Befugnisse führt als Verletzung der von den Gesetzen anerkannten Rechte und Freiheiten zu strafrechtlicher Verantwortung.“